

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bürgerinformation

1. Mit der Unterzeichnung des Bestellscheines erteilt der Auftraggeber einen rechtsverbindlichen Auftrag (Angebot). Dieses Angebot ist unwiderruflich und gilt vom Verlag als angenommen, wenn es nicht innerhalb von 4 Wochen vom Verlag zurückgewiesen wird. Der Auftraggeber kann bis zur Ausführung des Auftrags jederzeit kündigen. In diesem Fall berechnet der Verlag pauschale Vorlaufkosten in Höhe von 30 % des vereinbarten Auftragsentgelts; weist der Auftraggeber niedrigere Vorlaufkosten nach, schuldet er nur diese. Dieses Kündigungsrecht besteht allerdings nicht, soweit der Auftrag die Einstellung eines Eintrages in elektronischen Medien für bestimmte Zeiträume beinhaltet.
2. Der Verlag ist berechtigt, die Ausführung von Aufträgen abzulehnen, wenn deren Inhalt oder Form gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder gegen das Interesse der Gemeinde / Stadt oder des Verlages verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag aus sonstigen Gründen (z.B. wegen Verstoß gegen religiöse und politische Neutralität, wegen anstößigem Text oder Gestaltung, absehbarer - auch vorübergehender - Zahlungsunfähigkeit) unzumutbar ist. Die Annahme solcher Aufträge durch den Verlag schließt das Recht zur Ablehnung der Ausführung nach sachgerechter Prüfung nicht aus. Der Verlag kann die Ausführung insbesondere dann ablehnen, wenn der Auftraggeber dem Verlag gegenüber mit fälligen Zahlungen – auch aus anderen beim Verlag getätigten Eintragungsaufträgen - in Verzug ist. Bei berechtigter Ablehnung der Ausführung behält der Verlag seinen Anspruch auf das vereinbarte Auftragsentgelt unter Anrechnung ersparter Kosten.
3. Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen gegenüber ihren Werbekunden an die Preisliste des Verlages zu halten. Eine vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf weder ganz noch teilweise an die Werbekunden weitergegeben werden. Andernfalls entfällt die Mittlervergütung rückwirkend.
4. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit sowie rechtzeitige Vorlage der gewünschten Eintragungsgestaltung verantwortlich. Der Verlag kann keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass vom Auftraggeber gestellte Vorlagen oder Dateien für deren Umsetzung im System des Verlages geeignet sind. Reicht der Auftraggeber trotz angemessener Fristsetzung die erforderlichen Unterlagen und Informationen nicht bis Redaktionsschluss bzw. bei Aufträgen für elektronische Medien binnen 4 Wochen nach Auftragserteilung beim Verlag ein, kann der Verlag nach seiner Wahl die Gestaltung nach eigenem Ermessen vornehmen oder die Ausführung gemäß o.a. Ziff. 2. ablehnen.
5. Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für Inhalt, gewünschte Rubrizierung und etwaige weiter gewünschte elektronische Verknüpfung seiner Gestaltung. Er stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter, dass insbesondere auch wettbewerbs-, urheber-, marken- und namensrechtlicher Art frei. Der Auftraggeber versichert, dass von ihm übergebene Gestaltungsvorlagen frei von Rechten Dritter sind. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge, Gestaltungen und gewünschte Rubrizierungen - auch anderer Auftraggeber - daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter oder des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
6. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Veröffentlichung der beauftragten Gestaltung auch in elektronischen Medien (Internet, Online etc.) einverstanden.
7. Der Verlag behält sich aus umbruch- und satztechnischen sowie sonstigen wichtigen Gründen Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Platzierung vor; dies gilt in besonderem Maße für Anzeigen, bei denen der Verlag aus diesen Gründen keine bestimmte Platzierung gewährleisten kann.
8. Die Bürgerinformationsbroschüre erscheint laut Absprache mit der Gemeinde / Stadt; der Verlag haftet deshalb nicht für einen bestimmten Erscheinungstermin. Durch höhere Gewalt verursachte Terminverzögerungen befreien nicht von der beiderseitigen Leistungspflicht.
9. Der Verlag haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für den Ersatz von Schäden nur insoweit, als dem Verlag, seinen leitenden Angestellten oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder der Schaden auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur, soweit es sich um eine den Vertragszweck gefährdende Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. In diesem Fall ist die Haftung auf typische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, haftet der Verlag für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung ebenfalls auf typische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Eine weitergehende Haftung des Verlages ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Neudruck, Einfügung oder Versendung von Benachrichtigungsnachträgen besteht nicht. Im Fall höherer Gewalt erlischt jede Haftung des Verlages auf Schadensersatz.
10. Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der beauftragten Gestaltung schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für nicht offensichtliche Mängel. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht berechtigt, soweit seine Forderung gegen den Verlag nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
11. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist das Auftragsentgelt sofort fällig.
12. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
13. Erfüllungsort ist Starnberg. Gerichtsstand ist unabhängig vom Streitwert Starnberg, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Die Vereinbarung des Gerichtsstandes gilt auch, wenn der Wohnsitz des Auftraggebers unbekannt oder im Ausland ist.